

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Satzung der Gemeinde Haar für die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (KiTaGS)

Die Gemeinde Haar erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBI S. 66), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Es sind öffentlich-rechtliche Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestand, Fälligkeit

- (1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita) wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht erstmals mit der schriftlichen Annahme des Betreuungsplatzes für den Monat des Eintritts in die Kita, im Übrigen fortlaufend zum Ersten jeden Monats.
- (3) Die Gebühr wird im Monat der Aufnahme nur erhoben, wenn der tatsächliche Eintritt des Kindes vor dem 15. eines jeden Monats erfolgt.
- (4) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung entsteht mit der Anmeldung zum Mittagessen.
- (5) Die Gebühr wird jeweils zum Ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (6) Bei beantragter Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Gebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Gemeinde Haar ausbezahlt wurde.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung von Absatz 6 absehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren beim Jugendamt mindestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durch die Personensorgeberechtigten gestellt wurde.
- (8) Der Zahlungsweg ist grundsätzlich Bankeinzug durch die Gemeinde Haar.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für den Kita-Besuch werden ab dem 01.09.2021 pro Monat folgende Gebühren erhoben:

Besuchsdauer täglich (Buchungszeit)	Krippenplatz	Kindergartenplatz	Hortplatz
3 - 4 Std.	273,00 €	123,00€	128,00 €
4 - 5 Std.	303,00 €	138,00 €	143,00 €
5 - 6 Std.	333,00 €	150,00 €	156,00 €
6 - 7 Std.	364,00 €	164,00 €	170,00 €
7 - 8 Std.	395,00 €	176,00 €	185,00 €
8 - 9 Std.	426,00 €	191,00 €	198,00 €
9 – 10 Std.	456,00 €	205,00 €	211,00 €

- (2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung des Monatsbeitrages wird nicht gewährt.
- (3) Wird die Buchungszeit überzogen, behält sich die Gemeinde Haar vor, die nächsthöhere Gebühr zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (4) Die Essenspauschale beträgt monatlich 90,00 € und beinhaltet ein gesundes, ausgewogenes und vollwertiges Frühstück, Obst- und Gemüseangebote, sowie ein Mittagessen. Alternativ zur Essensgebühr ist die Brotzeitpauschale zu wählen. Die Brotzeitpauschale beträgt monatlich 35,00 € und beinhaltet ein gesundes, ausgewogenes und vollwertiges Frühstück, sowie Obst und Gemüseangebote. Eine Erstattung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder um je 20,00 € ermäßigt.
- (2) Die monatlichen Betreuungsgebühren reduzieren sich jeweils um die Höhe des aktuell geltenden staatlichen Zuschusses zur Entlastung der Familien gemäß BayKiBiG. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Haar, 01.06.2021

gez.
Dr. Andreas Bukowski
Erster Bürgermeister

